



# Anmelden von Osterfeuern

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Große Straße 1  
27356 Rotenburg (Wümme)

Was sind Osterfeuer? Osterfeuer sind sogenannte Brauchtumsfeuer, die sich aus einer Tradition heraus entwickelt haben. Sie werden öffentlich veranstaltet und werden überwiegend von Vereinen oder der Feuerwehr getragen. Beim Abbrennen von Osterfeuern steht der Zweck der Brauchtumspflege und nicht die Entledigung von pflanzlichem Abfall im Vordergrund. Dem Abbrennen entgegen steht der Schutz von Mensch, Tier und Umwelt. Um die Interessen der Brauchtumsanwendung und die der genannten Schutzgüter ausreichend zu berücksichtigen, wird die Anzahl der Osterfeuer begrenzt. Die Osterfeuer in den Ortschaften Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen die in der Vergangenheit von Vereinen und der Feuerwehr veranstaltet worden sind, gelten in diesem Sinne als Brauchtumsfeuer.

**Grundsätzlich müssen alle Osterfeuer beim Ordnungsamt der Stadt Rotenburg angezeigt werden.**

1. Angaben zum Osterfeuer	
Ort: Straße, Hausnummer:	oder Beschreibung des Ortes:
Tag des Osterfeuers:	Uhrzeit des Osterfeuers:

2. Anzeigende/r	
Name, Vorname:	Wohnort/Straße:
Telefon:	

3. Verantwortliche/r, wenn abweichend von 2.	
Name, Vorname:	Wohnort, Straße:
Telefon (am Verbrenntag erreichbar)	<b><u>Unterschrift:</u></b>

Diese Anmeldung schicken Sie bitte an:  
Stadt Rotenburg (Wümme), Ordnungsamt, Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme)  
per E-Mail an [ordnungsamt@rotenburg-wuemme.de](mailto:ordnungsamt@rotenburg-wuemme.de) oder per Fax an **014261 71299**



# Merkblatt zum Abbrennen von Osterfeuern

**Beim Aufschichten des Brennmaterials und bei Abbrennen des Osterfeuers ist folgendes zu beachten:**

1. Es darf nur trockenes Holz bzw. trockene pflanzliche Abfälle verbrannt werden.
2. Das Osterfeuer darf nur angezündet werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
3. Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert werden und niemand darf mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
4. Das Brennmaterial ist unmittelbar vor dem Anzünden abzuklopfen oder umzuschichten, damit keine Tiere in dem Feuer zu Schaden kommen.
5. Das Osterfeuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder mit anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
6. Das Osterfeuer darf nur auf Flächen errichtet und betrieben werden, die nicht bewachsen sind.
7. Zur Feuerbekämpfung ist geeignetes Gerät und geeignetes Löschmittel zur Verfügung zu stellen, damit das Osterfeuer jederzeit gelöscht werden kann.
8. Das Osterfeuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen ständig von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen.
9. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien im Umkreis des Osterfeuers sind vor dem Anzünden zu entfernen. Gefahrbringender Funkenflug ist zu verhindern.
10. Das Osterfeuer ist so klein zu halten, dass im Umkreis der Schutz von Pflanzen und Gebäuden gewährleistet ist.
11. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a) 50 m zu Gebäuden, jedoch
  - b) 100 m zu
    - Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
    - Gebäuden mit weicher Bedachung,
    - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
    - Wäldern, Heiden, Hecken, Wallhecken und entwässerten Mooren,
    - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
    - Erdöl- und Erdgasförderplätzen, Energieversorgungsanlagen,
  - c) 300 m zu Krankenhäuser, Altenheimen etc..
12. Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund und in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten ist das Abbrennen von Osterfeuern untersagt.